

TE Lvwg Erkenntnis 2014/6/4 VGW-151/046/4002/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2014

Entscheidungsdatum

04.06.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

19/05 Menschenrechte

Norm

FPG §2 Abs4 Z11

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §61 Abs1

FPG §63 Abs1

FPG §64

FPG §125 Abs22

StbG §10

EMRK Art 8

1. FPG § 2 heute
2. FPG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 2 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. FPG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. FPG § 2 gültig von 01.10.2022 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
6. FPG § 2 gültig von 01.05.2021 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
7. FPG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. FPG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
9. FPG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. FPG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. FPG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
12. FPG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. FPG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
14. FPG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
15. FPG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
16. FPG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
17. FPG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005

18. FPG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 63 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. FPG § 63 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 64 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. FPG § 64 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 125 heute
2. FPG § 125 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 125 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. FPG § 125 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 125 gültig von 01.07.2021 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. FPG § 125 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
7. FPG § 125 gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
8. FPG § 125 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
9. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. FPG § 125 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
12. FPG § 125 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
13. FPG § 125 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
14. FPG § 125 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
15. FPG § 125 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
16. FPG § 125 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
17. FPG § 125 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
18. FPG § 125 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
19. FPG § 125 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. StbG § 10 heute
2. StbG § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. StbG § 10 gültig von 01.01.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2024
4. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
5. StbG § 10 gültig von 01.01.2022 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2021

6. StbG § 10 gültig von 28.07.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2021
7. StbG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2013
8. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
9. StbG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. StbG § 10 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013
11. StbG § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. StbG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. StbG § 10 gültig von 23.03.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
14. StbG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/1998
15. StbG § 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
16. StbG § 10 gültig von 31.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993
17. StbG § 10 gültig von 31.07.1985 bis 30.07.1993

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des Herrn Aleksandar J., vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 21.11.2012, Zl. 924588/FrB/12, mit welchem über den Berufungswerber (nunmehr Beschwerdeführer) gemäß § 63 Abs. 1 und 3 iVm § 53 Abs. 3 Z 1 FPG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot verhängt wurde, zu Recht erkanntDas Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des Herrn Aleksandar J., vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 21.11.2012, Zl. 924588/FrB/12, mit welchem über den Berufungswerber (nunmehr Beschwerdeführer) gemäß Paragraph 63, Absatz eins und 3 in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot verhängt wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbots mit fünf Jahren begrenzt wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zur Anwendung kommtrömisches. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Dauer des Aufenthaltsverbots mit fünf Jahren begrenzt wird. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das Fremdenpolizeigesetz - FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zur Anwendung kommt

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.römisches zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion vom 16.6.2012 wurde über den Beschwerdeführer, den 1992 geborenen serbischen Staatsangehörigen Alexander J., gemäß § 63 Abs. 1 und 2 FPG iVm § 53 Abs. 3 Z 1 FPG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion vom 16.6.2012 wurde über den Beschwerdeführer, den 1992 geborenen serbischen Staatsangehörigen Alexander J., gemäß Paragraph 63, Absatz eins und 2 FPG in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot verhängt.

Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer bereits zweimal strafgerichtlich verurteilt worden sei. Seiner ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon zwölf Monate bedingt, liege ein Handyraub (§ 142 Abs. 1 StGB) zu Grunde, die zweite Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten sei wegen teils versuchten, teils vollendeten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls in mehreren Fällen erfolgt. Aufgrund dieses Verhaltens erstellte die Behörde eine Gefährdungsprognose, die ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erforderlich mache. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass

sich der Beschwerdeführer schon seit seinem siebenten Lebensjahr in Österreich aufhalte, hier seine gesamte Schulausbildung erfahren habe und hier seine Verwandten (Mutter, Stiefvater und drei Geschwister) lebten, da die öffentlichen Interessen, die für ein Aufenthaltsverbot sprechen die dem entgegenstehenden Interessen des Beschwerdeführers am Unterblieben des mit dem Aufenthaltsverbots verbundenen Eingriffs in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers deutlich überwiegen würden. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer bereits zweimal strafgerichtlich verurteilt worden sei. Seiner ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon zwölf Monate bedingt, liege ein Handyraub (Paragraph 142, Absatz eins, StGB) zu Grunde, die zweite Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten sei wegen teils versuchten, teils vollendeten schweren gewerbsmäßigen Diebstahls in mehreren Fällen erfolgt. Aufgrund dieses Verhaltens erstellte die Behörde eine Gefährdungsprognose, die ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erforderlich mache. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Beschwerdeführer schon seit seinem siebenten Lebensjahr in Österreich aufhalte, hier seine gesamte Schulausbildung erfahren habe und hier seine Verwandten (Mutter, Stiefvater und drei Geschwister) lebten, da die öffentlichen Interessen, die für ein Aufenthaltsverbot sprechen die dem entgegenstehenden Interessen des Beschwerdeführers am Unterblieben des mit dem Aufenthaltsverbots verbundenen Eingriffs in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers deutlich überwiegen würden.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 10.12.2012 führte der damals noch in Strafhaft angehaltene Beschwerdeführer begründend aus, alle seine Familienangehörigen lebten in Wien und er würde zu seiner ehemaligen Heimat Serbien keinen Bezug mehr haben. Außerdem wolle er mit seiner Lebenspartnerin eine Familie gründen und ein ordentliches Leben führen. Von Gefängnisaufenthalt habe er nämlich genug. Diese Berufung wurde vom mittlerweile bevollmächtigten anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 11.12.2012 näher ausgeführt. Ergänzend wird darin noch vorgebracht, der Beschwerdeführer wäre als begünstigter Drittstaatsangehöriger anzusehen, da er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und sein Stiefvater österreichischer Staatsangehöriger sei. Außerdem sei er aufenthaltsverfestigt nach § 64 FPG, zumal er über einen gültigen Aufenthaltstitel verfüge und schon am 8.11.2010, also noch vor Begehung der ersten ihm zur Last liegenden Straftat Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gehabt habe. Zudem sei davon auszugehen, dass er von klein auf im Bundesgebiet aufgewachsen sei. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 10.12.2012 führte der damals noch in Strafhaft angehaltene Beschwerdeführer begründend aus, alle seine Familienangehörigen lebten in Wien und er würde zu seiner ehemaligen Heimat Serbien keinen Bezug mehr haben. Außerdem wolle er mit seiner Lebenspartnerin eine Familie gründen und ein ordentliches Leben führen. Von Gefängnisaufenthalt habe er nämlich genug. Diese Berufung wurde vom mittlerweile bevollmächtigten anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 11.12.2012 näher ausgeführt. Ergänzend wird darin noch vorgebracht, der Beschwerdeführer wäre als begünstigter Drittstaatsangehöriger anzusehen, da er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und sein Stiefvater österreichischer Staatsangehöriger sei. Außerdem sei er aufenthaltsverfestigt nach Paragraph 64, FPG, zumal er über einen gültigen Aufenthaltstitel verfüge und schon am 8.11.2010, also noch vor Begehung der ersten ihm zur Last liegenden Straftat Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gehabt habe. Zudem sei davon auszugehen, dass er von klein auf im Bundesgebiet aufgewachsen sei.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien führte in dieser Angelegenheit am 21.6.2013 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seines anwaltlichen Vertreters erschienen ist. Die belangte Behörde entsandte keinen Vertreter.

Der Beschwerdeführer legte in der Verhandlung ein noch ungeöffnetes Schreiben der Bewährungshilfeorganisation N. vom 18.6.2013 vor. Darin wird ihm attestiert, vereinbarte Termine verlässlich einzuhalten und sich einer Antisuchttherapie (zur Bekämpfung der Spielsucht) unterzogen zu haben. Der Beschwerdeführer zeige sich kooperativ und verantwortungsbewusst. Er sei schon im Alter von 7 Jahren nach Österreich eingereist und habe hier seine Schulpflicht erfüllt. Vor seiner Haft sei er in einem Lager beschäftigt gewesen. In Serbien lebe lediglich die bereits betagte Großmutter des Beschwerdeführers und er sehe dort keine Perspektive, zumal er nicht einmal die cyrilliche Schrift beherrsche. Vor diesem Hintergrund stelle sogar das Verfassen von Bewerbungsschreiben in Serbien eine

Hürde für den Beschwerdeführer dar. Ein Aufenthaltsverbot würde die Bemühungen der Sozialhilfe und der Therapeuten in diesem Fall zunichte machen. Bis vor kurzem habe der Beschwerdeführer mit seiner Lebensgefährtin zusammen gewohnt. Seine Eltern, Geschwister und der Stiefvater lebten in Österreich.

Zu seiner aktuellen Lebens- und Wohnsituation sowie zu seiner familiären Situation verwies der Beschwerdeführer auf das Schreiben der Bewährungshilfe und betonte, dass die darin enthaltenen Angaben seine Lebenssituation richtig beschrieben. Befragt zu seiner Schul- und Berufsausbildung gab der Beschwerdeführer an, er habe in Österreich die Volksschule und die Hauptschule sowie den polytechnischen Lehrgang absolviert; danach habe er eine Lehrstelle als Kochlehrling bekommen, sei aber nach Ablauf der Probezeit (3 Monate) gekündigt worden, woraufhin er diverse Ausbildungskurse des AMS besucht habe. Schließlich habe er im Jahr 2011 als Arbeiter bei einer Leiharbeitsfirma gearbeitet. Von einer Anzeige wegen Sachbeschädigung aus dem Jahr 2010 wisse er nichts.

Die Mutter und der Stiefvater des Beschwerdeführers gaben im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Befragung übereinstimmend zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2011 bei ihnen gratis wohnen durfte, aber keinen fixen Unterhalt, sondern nur gelegentlich Taschengeld in Höhe von ca. 10,-- Euro erhalten habe.

Am 17.9.2013 langte eine Verständigung über eine Bestrafung des Beschwerdeführers wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz - FSG ein. Daraus geht hervor, dass über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 365,-- Euro verhängt wurde, weil er am 16.5.2013 in Wien ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung zu sein.

In der fortgesetzten Verhandlung vom 8.11.2013 führte der Beschwerdeführer aus, er arbeite wieder für eine Leiharbeitsfirma und sei derzeit am Bau in G. beschäftigt. Er verdiene ca. 1500,-- netto monatlich. Beschäftigt sei er seit Montag dieser Woche (4.11.2013). Er sei von der Baustelle in G. gekommen und bleibe nur über das Wochenende in Wien. Er wohne derzeit in G., wo sein Chef ihm und seinen Arbeitskollegen ein Quartier besorgt habe. Sein Hauptwohnsitz sei aber nach wie vor in Wien. Wenn die Baustelle erledigt sei, komme er wieder nach Wien. Es stimme, dass er nicht mehr mit meiner früheren Lebensgefährtin zusammen sei. Er habe jetzt eine andere Freundin, die bei ihm wohne. Seine Freundin sei serbische Staatsangehörige. Er lebe derzeit von seinem eigenen Verdienst, von seinem Stiefvater bekomme er keine Unterhaltszahlungen, höchstens ab und zu Taschengeld. Sein Stiefvater habe sich immer in Österreich aufgehalten.

Der Beschwerdeführer verzichtete im Anschluss an seine Aussage auf die Fortsetzung der Verhandlung und erklärte sich mit der schriftlichen Erledigung des Verfahrens ausdrücklich einverstanden.

Mit Schriftsatz vom 9.12.2013 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass ihm sein Arbeitslohn vorenthalten worden sei und er daher am 22.11.2013 sein Dienstverhältnis beendet habe.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Zuständigkeit:

Gemäß § 125 Abs. 22 FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 125, Absatz 22, FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Da das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31.12.2013 noch am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig war und der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Wien hat, ist das Verfahren vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Da das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31.12.2013 noch am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig war und der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Wien hat, ist das Verfahren vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Gemäß § 3 Abs. 7 Z 2 VwGbk-ÜG können mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die

Rechtssache in diesem Zeitpunkt zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, VwGbk-ÜG können mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwalter handelt.

Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als Mitglied des UVS Wien - geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 7 Z 2 VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (§ 25 Abs. 7 VwGVG) zu verletzen. Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als Mitglied des UVS Wien - geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (Paragraph 25, Absatz 7, VwGVG) zu verletzen.

Sachverhaltsfeststellungen:

Aufgrund der Aktenlage und der in der mündlichen Verhandlung unmittelbar aufgenommenen Beweise, insbesondere der Befragung des Beschwerdeführers wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Der am 22.8.1992 geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Serbien. Er reiste im Jahr 2000 - der Beschwerdeführer war damals 7 Jahre alt - nach Österreich ein und wohnte bei seiner Mutter und ihrem österreichischen Gatten, seinem Stiefvater, in Wien. Der Beschwerdeführer absolvierte hier auch seine Schulausbildung (Volksschule, Hauptschule und Polytechnikum). Danach begann er eine Lehrausbildung zum Koch, verlor jedoch nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit die Lehrstelle und war in der Folge arbeitslos. Lediglich zwischen seiner ersten Haftentlassung am 8.7.2011 und seiner neuerlichen Festnahme am 15.1.2012 war der Beschwerdeführer ca. eineinhalb Monate lang (von 6.9.2011 bis 14.10.2011) als Lagerarbeiter beschäftigt.

Nachdem im Jahr 2010 ein gegen ihn wegen des Verdachts der vorsätzlichen Sachbeschädigung eingeleitetes Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden war, verübte der Beschwerdeführer am 2.4.2011 einen Handysraub. Im Zuge der Aufforderung an das Opfer, einen Jugendlichen aus einer verfeindeten Clique, sein Handy herauszugeben, hatte der Beschwerdeführer zunächst zwar bloß verbale Drohungen ausgesprochen, während sein Komplize das Opfer geschlagen und leicht verletzt hatte, es war jedoch der Beschwerdeführer, der dem flüchtenden Opfer nachlief und es daran hinderte, mit dem Motorroller davonzufahren, sodass der Handysraub für die Täter erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Wegen des Delikts des Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB wurde der Beschwerdeführer deswegen vom Landesgericht zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon 12 Monate bedingt, verurteilt. Nachdem im Jahr 2010 ein gegen ihn wegen des Verdachts der vorsätzlichen Sachbeschädigung eingeleitetes Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden war, verübte der Beschwerdeführer am 2.4.2011 einen Handysraub. Im Zuge der Aufforderung an das Opfer, einen Jugendlichen aus einer verfeindeten Clique, sein Handy herauszugeben, hatte der Beschwerdeführer zunächst zwar bloß verbale Drohungen ausgesprochen, während sein Komplize das Opfer geschlagen und leicht verletzt hatte, es war jedoch der Beschwerdeführer, der dem flüchtenden Opfer nachlief und es daran hinderte, mit dem Motorroller davonzufahren, sodass der Handysraub für die Täter erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Wegen des Delikts des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB wurde der Beschwerdeführer deswegen vom Landesgericht zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon 12 Monate bedingt, verurteilt.

Der Beschwerdeführer ließ sich durch die Verurteilung und das erlittene Haftübel nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Gemeinsam mit Komplizen, darunter sein Bruder Zivco J., brach der Berufungswerber mehrfach (insgesamt gleich 19 mal) in Firmen im Raum M. ein und erbeutete bei diesen Einbruchsdiebstählen diverse Wertgegenstände, in erster Linie Unterhaltungselektronik im Wert von insgesamt ca. 40.000,- Euro. Die Einbruchsdiebstähle erfolgten in der Regel so, dass die Täter den Maschendrahtzaun der Firmengelände überkletterten

bzw. aufschneiden und danach die Container, in denen die Waren, die als Diebsbeute auserkoren waren, lagerten, aufschneiden. Wegen dieser gewerbsmäßigen schweren Einbruchsdiebstähle wurde der Beschwerdeführer vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Vom Widerruf der bedingten Freiheitsstrafe wegen des im Jahr 2011 verübten Raubes wurde abgesehen, die Probezeit jedoch auf 5 Jahre verlängert und die Bewährungshilfe für diesen Zeitraum angeordnet.

Am 12.1.2013 wurde der Beschwerdeführer vorzeitig bedingt aus der Haft entlassen. In der Folge war der Beschwerdeführer arbeitslos, konnte im November 2013 kurzfristig bei einer Leiharbeitsfirma Beschäftigung finden, kündigte aber diese zu Monatsende wieder, weil ihm der Lohn nicht ausbezahlt wurde.

Der Beschwerdeführer verfügt über intensive familiäre und soziale Bindungen zum Bundesgebiet, in welchem er sich seit dem Jahr 2000 durchgehend aufgrund eines gültigen Aufenthaltstitels aufhält, in dem er seine gesamte Schulausbildung erfahren und seinen Freundeskreis aufgebaut hat. Die drei Geschwister des Beschwerdeführers, von denen zwei bereits österreichische Staatsbürger sind, seine Mutter sowie sein Stiefvater, der ebenfalls österreichischer Staatsbürger ist, leben im Bundesgebiet. In Serbien hält sich lediglich die bereits hochbetagte Großmutter des Beschwerdeführers auf. Zumal der Beschwerdeführer seine Schulausbildung in Österreich erfahren hat, verfügt er über keine adäquaten Kenntnisse der in Serbien geschriebenen cyrillischen Schrift.

Rechtliche Beurteilung:

? Zu der auf der Grundlage des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers im Bundesgebiet zu stellenden Gefährdungsprognose ist festzustellen:

Gemäß § 63 Abs. 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012, kann gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, kann gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder

2. anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft

2. anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 leg.cit. ist ein Einreiseverbot für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, leg.cit. ist ein Einreiseverbot für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Tatumstände der vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Straft, vor allem aber die Vielzahl der verübten Einbruchsdiebstähle zeigen, dass von ihm eine erhebliche kriminelle Energie ausgeht, der Beschwerdeführer auch vor Gewaltausübung nicht zurückschreckt und keine Skrupel zeigt, sich nachhaltig und über längere Zeit hinweg kriminell zu betätigen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der Tatsache, dass

sich die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers seit Begehung der Straftaten nicht zum Besseren gewendet haben, stellt sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet - unbeschadet des positiven Berichts seines Bewährungshelfers - eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines auf § 63 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 3 Z 1 FPG gestützten Aufenthaltsverbots liegen sohin vor. Die Tatumstände der vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Straftat, vor allem aber die Vielzahl der verübten Einbruchsdiebstähle zeigen, dass von ihm eine erhebliche kriminelle Energie ausgeht, der Beschwerdeführer auch vor Gewaltausübung nicht zurückschreckt und keine Skrupel zeigt, sich nachhaltig und über längere Zeit hinweg kriminell zu betätigen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der Tatsache, dass sich die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers seit Begehung der Straftaten nicht zum Besseren gewendet haben, stellt sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet - unbeschadet des positiven Berichts seines Bewährungshelfers - eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines auf Paragraph 63, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG gestützten Aufenthaltsverbots liegen sohin vor.

? Soweit der Beschwerdeführer vorgebracht hat, ihm komme die Stellung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen zu, da sein Stiefvater Österreicher sei, ist auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 11 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012 ist begünstigter Drittstaatsangehöriger: „der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreichers, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht.“ Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist begünstigter Drittstaatsangehöriger: „der Ehegatte, eingetragene Partner, eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers oder Österreichers, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, sowie eigene Verwandte und Verwandte des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, insofern dieser Drittstaatsangehörige den unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, von dem sich seine unionsrechtliche Begünstigung herleitet, begleitet oder ihm nachzieht.“

Der Beschwerdeführer ist zwar Stiefsohn eines österreichischen Staatsangehörigen, doch hat er das 21. Lebensjahr bereits vollendet und wird ihm von seinem Stiefvater Unterhalt tatsächlich nicht gewährt. Dazu kommt noch, dass der Stiefvater des Beschwerdeführers seiner eigenen Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 8.11.2013 zufolge Österreich nie verlassen und daher seine Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen hat. Von seinen zwei Geschwistern, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, vermag der Beschwerdeführer die Eigenschaft eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ebenfalls nicht abzuleiten. Ihm kommt daher die Rechtsstellung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen entgegen der von seinem anwaltlichen Vertreter aufgestellten Behauptung nicht zu.

? Soweit der Beschwerdeführer das über ihn verhängte Aufenthaltsverbot als rechtswidrig bezeichnet, weil der Verhängung eines Aufenthaltsverbots seine Aufenthaltsverfestigung nach § 64 FPG entgegenstehe, ist dem Folgendes entgegen zu halten: Soweit der Beschwerdeführer das über ihn verhängte Aufenthaltsverbot als rechtswidrig bezeichnet, weil der Verhängung eines Aufenthaltsverbots seine Aufenthaltsverfestigung nach Paragraph 64, FPG entgegenstehe, ist dem Folgendes entgegen zu halten:

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012, darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Ausweisung gemäß § 62 und ein Aufenthaltsverbot gemäß § 63 nicht erlassen werden, wenn ihm vor Verwirklichung

des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können. Dabei ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe jüngst VwGH vom 11.6.2013, 2012/21/0088) auf die Fassung des StGB im Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts“ abzustellen. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Ausweisung gemäß Paragraph 62 und ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 63, nicht erlassen werden, wenn ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können. Dabei ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe jüngst VwGH vom 11.6.2013, 2012/21/0088) auf die Fassung des StGB im Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts“ abzustellen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 leg.cit. darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Ausweisung gemäß § 62 und ein Aufenthaltsverbot gemäß § 63 nicht erlassen werden, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 2, leg.cit. darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Ausweisung gemäß Paragraph 62 und ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 63, nicht erlassen werden, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

Gemäß § 64 Abs. 4 leg. cit. dürfen Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen waren und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ verfügen, nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Als schwere Gefahr im Sinn des Abs. 4 hat gemäß § 64 Abs. 5 Z 1 FPG insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, entgeltlicher Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt, Eingehens oder Vermittlung von Aufenthaltsehen oder Aufenthaltspartnerschaften, wegen einer Aufenthaltsadoption oder der Vermittlung einer Aufenthaltsadoption, wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem SMG oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des besonderen Teils des StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Gemäß Paragraph 64, Absatz 4, leg. cit. dürfen Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen waren und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ verfügen, nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde. Als schwere Gefahr im Sinn des Absatz 4, hat gemäß Paragraph 64, Absatz 5, Ziffer eins, FPG insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, entgeltlicher Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt, Eingehens oder Vermittlung von Aufenthaltsehen oder Aufenthaltspartnerschaften, wegen einer Aufenthaltsadoption oder der Vermittlung einer Aufenthaltsadoption, wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem SMG oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des besonderen Teils des StGB rechtskräftig verurteilt worden ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 StbG in der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts (Begehung der ersten zur Begründung des Aufenthaltsverbots heranzuziehenden Straftat am 2.4.2011) maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2009 darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, StbG in der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts (Begehung der ersten zur Begründung des Aufenthaltsverbots heranzuziehenden Straftat am 2.4.2011) maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 311 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden

strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist; 2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Artikel 6, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet; 6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Gemäß § 10 Abs. 5 leg. cit. ist der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 Z 7 dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 5, leg. cit. ist der Lebensunterhalt im Sinn des Absatz eins, Ziffer 7, dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in § 64 Abs. 1 Z 1 FPG genannten Voraussetzungen ist auszuführen, dass nach dieser Rechtsvorschrift über einen Fremden ein Aufenthaltsverbot nicht verhängt werden darf, wenn ihm vor Verwirklichung des

maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur nahezu wortgleichen Vorläuferbestimmung des § 38 Abs. 1 Z 3 FrG in ständiger Judikatur (siehe VwGH vom 6.9.2007, Zl. 2005/18/0161 und VwGH vom 31.3.2004, Zl. 99/18/0462 sowie die darin verwiesenen Erkenntnisse) ausgesprochen hat, ist unter dem Zeitpunkt "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" der Zeitpunkt vor Eintritt des ersten der in ihrer Gesamtheit für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Umstände zu verstehen. Im Fall eines auf strafbaren Handlungen gegründeten Aufenthaltsverbotes handelt es sich beim "maßgeblichen Sachverhalt" nicht um die jeweilige Verurteilung bzw. Bestrafung, sondern um das einer Verurteilung bzw. Bestrafung zu Grunde liegende Fehlverhalten, weil nur dieses die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes notwendige Annahme rechtfertigen kann. Der "maßgebliche Sachverhalt" umfasst alle Umstände, die die Behörde zulässigerweise zur Begründung des im konkreten Fall in der festgesetzten Dauer verhängten Aufenthaltsverbotes herangezogen hat. Unzulässig wäre es, auch ein solches Fehlverhalten dem Aufenthaltsverbot zu Grunde zu legen und nach dem Gesagten in den "maßgeblichen Sachverhalt" iSd § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG einzubeziehen, das unter Berücksichtigung des seither verstrichenen Zeitraumes nicht (mehr) geeignet ist, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen, weil es die Behörde dadurch in der Hand hätte, den für die Beurteilung der Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes gemäß § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG maßgeblichen Zeitpunkt so weit nach vorne zu verschieben, dass der Fremde "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" die zehnjährige Wohnsitzfrist des § 10 Abs. 1 Z. 1 StbG nicht erfüllt. Hat die belangte Behörde den Zeitpunkt "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" nach diesen Grundsätzen ermittelt, so liegt der Aufenthaltsverbot-Verbotsgrund nach § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG vor, wenn dem Fremden in diesem Zeitpunkt die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 hätte verliehen werden können. Eine Verleihungsmöglichkeit in anderen Zeitpunkten vermag diesen Aufenthaltsverbot-Verbotsgrund nicht zu verwirklichen. Bei der Beurteilung, ob die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können, ist die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 zu prüfen. Dabei können die vor dem genannten Zeitpunkt liegenden Verhaltensweisen des Fremden einen Umstand darstellen, der der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu diesem Zeitpunkt gemäß § 10 Abs. 1 Z. 6 leg. cit. entgegengestanden wäre (vgl. VwGH vom 20. Februar 2001, Zl. 2000/18/0003). Hinsichtlich der in Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, FPG genannten Voraussetzungen ist auszuführen, dass nach dieser Rechtsvorschrift über einen Fremden ein Aufenthaltsverbot nicht verhängt werden darf, wenn ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur nahezu wortgleichen Vorläuferbestimmung des Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 3, FrG in ständiger Judikatur (siehe VwGH vom 6.9.2007, Zl. 2005/18/0161 und VwGH vom 31.3.2004, Zl.99/18/0462 sowie die darin verwiesenen Erkenntnisse) ausgesprochen hat, ist unter dem Zeitpunkt "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" der Zeitpunkt vor Eintritt des ersten der in ihrer Gesamtheit für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Umstände zu verstehen. Im Fall eines auf strafbaren Handlungen gegründeten Aufenthaltsverbotes handelt es sich beim "maßgeblichen Sachverhalt" nicht um die jeweilige Verurteilung bzw. Bestrafung, sondern um das einer Verurteilung bzw. Bestrafung zu Grunde liegende Fehlverhalten, weil nur dieses die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes notwendige Annahme rechtfertigen kann. Der "maßgebliche Sachverhalt" umfasst alle Umstände, die die Behörde zulässigerweise zur Begründung des im konkreten Fall in der festgesetzten Dauer verhängten Aufenthaltsverbotes herangezogen hat. Unzulässig wäre es, auch ein solches Fehlverhalten dem Aufenthaltsverbot zu Grunde zu legen und nach dem Gesagten in den "maßgeblichen Sachverhalt" iSd Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 3, FrG einzubeziehen, das unter Berücksichtigung des seither verstrichenen Zeitraumes nicht (mehr) geeignet ist, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen, weil es die Behörde dadurch in der Hand hätte, den für die Beurteilung der Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 3, FrG maßgeblichen Zeitpunkt so weit nach vorne zu verschieben, dass der Fremde "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" die zehnjährige Wohnsitzfrist des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, StbG nicht erfüllt. Hat die belangte Behörde den Zeitpunkt "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" nach diesen Grundsätzen ermittelt, so liegt der Aufenthaltsverbot-Verbotsgrund nach Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 3, FrG vor, wenn dem Fremden in diesem Zeitpunkt die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 hätte verliehen werden können. Eine Verleihungsmöglichkeit in anderen Zeitpunkten vermag diesen Aufenthaltsverbot-Verbotsgrund nicht zu

verwirklichen. Bei der Beurteilung, ob die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können, ist die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nach Paragraph 10, Absatz eins, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 zu prüfen. Dabei können die vor dem genannten Zeitpunkt liegenden Verhaltensweisen des Fremden einen Umstand darstellen, der der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu diesem Zeitpunkt gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 6, leg. cit. entgegengestanden wäre (vergleiche VwGH vom 20. Februar 2001, Zl. 2000/18/0003).

Gegenständlich ist als Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes“ der 2.4.2011 anzusehen, das ist jener Tag, an welchem der Berufungswerber jene Straftat begangen hat, die zu seiner strafgerichtlichen Verurteilungen wegen Raub im Jahr 2011 geführt hat, steht doch diese Straftat in engem zeitlichen Zusammenhang zu den folgenden Einbruchsdiebstählen im Jahr 2012 und war sie zugleich geeignet, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen. Zu prüfen war somit, ob dem Berufungswerber zum Zeitpunkt am 2.4.2011 nach § 10 Abs. 1 StBG die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können. Er hielt sich damals bereits mehr als 10 Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und war die gesamte Zeit seines Aufenthalts hier niedergelassen, sodass er die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 1 StGB jedenfalls erfüllt hat. Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen wegen eines Vorsatzdelikts sind zu diesem Zeitpunkt nicht aktenkundig, sodass gegenständlich § 10 Abs. 1 Z 2 und 3 StBG der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Berufungswerber nicht entgegenstand (Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts einer Straftat nach § 125 StGB waren am 12.11.2010 von der Staatsanwaltschaft Wien nach § 190 Z 2 StPO eingestellt worden). Allerdings fehlte es dem Berufungswerber an der in § 10 Abs. 1 Z 7 StBG aufgestellten Voraussetzung, dass sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert war, war er doch zum Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts“ am 2.4.2011 laut Sozialversicherungsauszug arbeitslos und scheint im Zeitraum davor lediglich ein eine dreimonatige Probeausbildung in einem Lehrverhältnis, sonst nur Zeiten von Arbeitslosigkeit auf. Der Beschwerdeführer war im April 2011 auch schon volljährig und nicht mehr unterhaltsberechtig. Eine hinreichende Sicherung seines Lebensunterhalts im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG lag somit nicht vor. Entgegen den diesbezüglichen Ausführungen im Berufungsschriftsatz seines anwaltlichen Vertreters hätte vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts die österreichische Staatsbürgerschaft dem Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 StBG nicht verliehen werden können. Gegenständlich ist als Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes“ der 2.4.2011 anzusehen, das ist jener Tag, an welchem der Berufungswerber jene Straftat begangen hat, die zu seiner strafgerichtlichen Verurteilungen wegen Raub im Jahr 2011 geführt hat, steht doch diese Straftat in engem zeitlichen Zusammenhang zu den folgenden Einbruchsdiebstählen im Jahr 2012 und war sie zugleich geeignet, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen. Zu prüfen war somit, ob dem Berufungswerber zum Zeitpunkt am 2.4.2011 nach Paragraph 10, Absatz eins, StBG die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können. Er hielt sich damals bereits mehr als 10 Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und war die gesamte Zeit seines Aufenthalts hier niedergelassen, sodass er die Voraussetzung des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, StGB jedenfalls erfüllt hat. Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen wegen eines Vorsatzdelikts sind zu diesem Zeitpunkt nicht aktenkundig, sodass gegenständlich Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 StBG der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Berufungswerber nicht entgegenstand (Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts einer Straftat nach Paragraph 125, StGB waren am 12.11.2010 von der Staatsanwaltschaft Wien nach Paragraph 190, Ziffer 2, StPO eingestellt worden). Allerdings fehlte es dem Berufungswerber an der in Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, StBG aufgestellten Voraussetzung, dass sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert war, war er doch zum Zeitpunkt „vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts“ am 2.4.2011 laut Sozialversicherungsauszug arbeitslos und scheint im Zeitraum davor lediglich ein eine dreimonatige Probeausbildung in einem Lehrverhältnis, sonst nur Zeiten von Arbeitslosigkeit auf. Der Beschwerdeführer war im April 2011 auch schon volljährig und nicht mehr unterhaltsberechtig. Eine hinreichende Sicherung seines Lebensunterhalts im Sinne des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 5, StbG lag somit nicht vor. Entgegen den diesbezüglichen Ausführungen im Berufungsschriftsatz seines anwaltlichen Vertreters hätte vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts die österreichische Staatsbürgerschaft dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, StBG nicht verliehen werden können.

Hinsichtlich der in § 64 Abs. 1 Z 2 FPG genannten Voraussetzungen ist auszuführen, dass nach dieser Rechtsvorschrift über einen Fremden ein Aufenthaltsverbot nicht verhängt werden darf, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. Um davon ausgehen zu können, dass der Beschwerdeführer von

klein auf im Inland aufgewachsen ist, hätte er nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur schon vor Vollendung des vierten Lebensjahres nach Österreich kommen müssen, was gegenständlich aber nicht der Fall ist. Hinsichtlich der in Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 2, FPG genannten Voraussetzungen ist auszuführen, dass nach dieser Rechtsvorschrift über einen Fremden ein Aufenthaltsverbot nicht verhängt werden darf, wenn er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist. Um davon ausgehen zu können, dass der Beschwerdeführer von klein auf im Inland aufgewachsen ist, hätte er nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur schon vor Vollendung des vierten Lebensjahres nach Österreich kommen müssen, was gegenständlich aber nicht der Fall ist.

Das Aufenthaltsverbot begegnet auch im Hinblick auf § 64 Abs. 4 und 5 FPG keinen Bedenken, ist doch der Berufungswerber im Jahr 2012 wegen schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, somit wegen einem mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedrohten Verbrechen verurteilt worden, das das Vorliegen einer vom Berufungswerber ausgehenden schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit de lege indiziert. Das Aufenthaltsverbot begegnet auch im Hinblick auf Paragraph 64, Absatz 4 und 5 FPG keinen Bedenken, ist doch der Berufungswerber im Jahr 2012 wegen schweren gewerbsmäßigen Diebstahls, somit wegen einem mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedrohten Verbrechen verurteilt worden, das das Vorliegen einer vom Berufungswerber ausgehenden schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit de lege indiziert.

Die Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet steht somit gegenständlich der Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen.

? Zur Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK und § 61 Abs. 1 FPG ist festzuhalten: Zur Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK und Paragraph 61, Absatz eins, FPG ist festzuhalten:

Gemäß § 61 Abs. 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012, in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012, ist, sofern durch eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind gemäß § 61 Abs. 2 FPG insbesondere zu berücksichtigen: Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, ist, sofern durch eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige

Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-,
Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt
entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus
bewusst waren.

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den

Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Wie den oben getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist, weist der Beschwerdeführer sehr intensive familiäre und soziale Bindungen zum Bundesgebiet auf, wo er den Großteil seines Lebens verbracht und seine gesamte Schulausbildung erfahren hat und wo – mit Ausnahme der Großmutter – alle seine Familienangehörigen (Mutter, Stiefvater und drei Geschwister) leben und auf Dauer niedergelassen sind, wobei sein Stiefvater und zwei seiner Geschwister österreichische Staatsbürger sind. Die familiären und sozialen Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet, in welchem er sich seit 2000 aufgrund gültiger Aufenthaltstitel (der letzte Titel ist bis 15.2.2014 gültig) rechtmäßig aufgehalten hat, sind deutlich ausgeprägter als jene zu seinem Herkunftsstaat, wo von seinen Angehörigen nur noch seine Großmutter lebt und dessen Sprache er - zumindest schriftlich - weniger gut beherrscht als die deutsche.

Getrübt wird die Integration des Beschwerdeführers allerdings durch sein frühes Abgleiten in die Kriminalität, wovon ihn auch seine familiäre Einbettung nicht bewahren konnte. Einige Straftaten wurden vom Beschwerdeführer gar im Zusammenwirken mit seinem Bruder Zivko verübt. Auch nach seiner Haftentlassung im Jänner 2013 hat sich der Beschwerdeführer nicht durchgehend rechtskonform verhalten, hat er doch am 16.5.2013 in Wien ein Kraftfahrzeug gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung zu sein und wurde er wegen dieser Verwaltungsübertretung, die gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 FPG auch im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige von Relevanz ist, rechtskräftig mit einer Geldstrafe belegt. Die von seinem Bewährungshelfer angesprochene Beziehung zu seiner Lebensgefährtin endete im Jahr 2013 und hat er nun eine neue Freundin, die wie der Beschwerdeführer selbst serbische Staatsangehörige ist. Eine berufliche Integration ist dem Beschwerdeführer - nicht zuletzt wegen seinem frühen Abgleiten in die Kriminalität - nicht gelungen. Getrübt wird die Integration des Beschwerdeführers allerdings durch sein frühes Abgleiten in die Kriminalität, wovon ihn auch seine familiäre Einbettung nicht bewahren konnte. Einige Straftaten wurden vom Beschwerdeführer gar im Zusammenwirken mit seinem Bruder Zivko verübt. Auch nach seiner Haftentlassung im Jänner 2013 hat sich der Beschwerdeführer nicht durchgehend rechtskonform verhalten, hat er doch am 16.5.2013 in Wien ein Kraftfahrzeug gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung zu sein und wurde er wegen dieser Verwaltungsübertretung, die gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer eins, FPG auch im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige von Relevanz ist, rechtskräftig mit einer Geldstrafe belegt. Die von seinem Bewährungshelfer angesprochene Beziehung zu seiner Lebensgefährtin endete im Jahr 2013 und hat er nun eine neue Freundin, die wie der Beschwerdeführer selbst serbische Staatsangehörige ist. Eine berufliche Integration ist dem Beschwerdeführer - nicht zuletzt wegen seinem frühen Abgleiten in die Kriminalität - nicht gelungen.

Vor diesem Hintergrund und in Ansehung der Schwere und Häufigkeit der ihm zur Last liegenden Straftaten sowie der raschen Rückfälligkeit nach seiner ersten Verurteilung stehen den Interessen des Beschwerdeführers am Unterbleiben von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die im Hinblick auf seinen langjährigen, rechtmäßigen Aufenthalt und seine familiären Bindungen einen massiven Eingriff in sein Privat- und Familienleben bewirken, noch stärker zu gewichtende öffentliche Interessen am Setzen solcher Maßnahmen entgegen, stellt doch der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet in Ansehung seiner bisherigen kriminellen Laufbahn eine entsprechend schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer noch jung ist und keine schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt sind, sodass es ihm unter diesem Gesichtspunkt sehr wohl möglich und zumutbar erscheint, in Serbien eine berufliche und soziale Existenz aufzubauen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die intensiven sozialen und familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet die Verhängung eines Aufenthaltsverbots zwar nicht unverhältnismäßig und damit unzulässig erscheinen lassen, sie erfordern aber doch eine deutliche Reduzierung der Dauer des Aufenthaltsverbots, sodass nunmehr die Dauer des Aufenthaltsverbots mit fünf statt mit zehn Jahren bemessen wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen,

umfangreichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu bewerten. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht Wien sowohl bei der Erstellung der Gefährdungsprognose als auch bei der Rechtsfrage, ob die Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegensteht als auch bei der Frage, ob es sich beim Beschwerdeführer um einen begünstigten Drittstaatsangehörigen handelt sowie letztlich auch bei der Interessenabwägung nach § 61 FPG an der Rechtsprechung des VwGH orientiert und diese - soweit erforderlich - auch in der Entscheidungsbegründung zitiert. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, umfangreichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu bewerten. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht Wien sowohl bei der Erstellung der Gefährdungsprognose als auch bei der Rechtsfrage, ob die Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegensteht als auch bei der Frage, ob es sich beim Beschwerdeführer um einen begünstigten Drittstaatsangehörigen handelt sowie letztlich auch bei der Interessenabwägung nach Paragraph 61, FPG an der Rechtsprechung des VwGH orientiert und diese - soweit erforderlich - auch in der Entscheidungsbegründung zitiert. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot; im Zeitpunkt vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts konnte die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden; von klein auf im Inland aufgewachsen – bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.4002.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at